

1. Anwendbarkeit

1.1. Diese AGB gelten für alle Personalvermittlungsaufträge zwischen der ARBEIT UND MEHR GmbH, im Folgenden ARBEIT UND MEHR genannt, und dem jeweiligen Auftraggeber. Sie betreffen die Vermittlung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit ARBEIT UND MEHR stehen sowie von Arbeitnehmern von ARBEIT UND MEHR ohne vorherige Überlassung an den Auftraggeber. Auf die Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ARBEIT UND MEHR für Arbeitnehmerüberlassung Anwendung.

1.2. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von ARBEIT UND MEHR nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für ARBEIT UND MEHR unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Pflichten von ARBEIT UND MEHR

2.1. ARBEIT UND MEHR unterstützt den Auftraggeber bei seiner Suche nach geeignetem Personal.

2.2. ARBEIT UND MEHR darf Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit der Durchführung einzelner (Teil-)Leistungen beauftragen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ARBEIT UND MEHR alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

3.2. ARBEIT UND MEHR übergibt dem Auftraggeber Kandidatenprofile. Mit der Übergabe dieser Profile an den Auftraggeber gelten die Kandidaten jeweils als durch ARBEIT UND MEHR nachgewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ARBEIT UND MEHR unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein vorgestellter Kandidat bereits bekannt ist. Der Auftraggeber hat die behauptete Vorkenntnis unter Beweisanzug darzulegen. In diesem Fall erbringt ARBEIT UND MEHR keine weitere Leistung bezüglich dieses Kandidaten.

3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ARBEIT UND MEHR das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses im Sinne von Ziffer 4 dieser AGB mit einem durch ARBEIT UND MEHR vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist ferner zur Auskunft verpflichtet, ob er die Stelle gar nicht oder mit einem anderen, nicht von ARBEIT UND MEHR vorgestellten Kandidaten besetzt hat.

3.4. Im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit einem von ARBEIT UND MEHR vorgeschlagenen Kandidaten hat der Auftraggeber gegenüber ARBEIT UND MEHR Auskunft über die Höhe des vereinbarten Jahresbruttoeinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc. zu erteilen und diese Angaben auf erstes Anfordern hin nachzuweisen.

3.5. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung zum Nachweis des vereinbarten Jahresbruttogehaltes nicht nachkommen, ist ARBEIT UND MEHR berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Jahresbruttogehalt zu Grunde zu legen.

3.6. Kommt der Auftraggeber im Falle des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages mit dem vorgeschlagenen Kandidaten seiner Auskunftspflicht nach Ziffer 3.3. nicht nach, hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- an ARBEIT UND MEHR zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist neben der nach Ziffer 4. geschuldeten Vermittlungsprovision zu zahlen.

4. Vermittlungsprovision

4.1. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht, sobald ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit diesem nach §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) konzernverbundenen Unternehmen und einem von ARBEIT UND MEHR vorgeschlagenen Kandidaten abgeschlossen wird. Ein Provisionsanspruch entsteht, wenn der Vertragsabschluss innerhalb von 12 Monaten positionsunabhängig nach Profilvorstellung erfolgt. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen. Die durch ARBEIT UND MEHR übermittelten Kandidatenprofile nebst Übermittlungszeitpunkt werden hierzu beiderseits als Nachweis, bzw. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen für 12 Monate gespeichert. Die Einwilligung des Kandidaten liegt vor.

4.2. Die Vermittlungsprovision für Personalvermittlung eines Arbeitnehmers beträgt 30 % des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Jahresbruttogehaltes zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3. Mindestprovision: Falls die berechnete Provision aus Punkt 4.2. unter € 8.000,- liegt, wird eine Mindestprovision von € 8.000,- zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.

4.4. Das Jahresbruttogehalt versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc. Unerheblich ist, ob das Arbeitsverhältnis 12 Monate andauert.

4.5. Wird der Vertrag zwischen dem Kandidaten und einer dritten Person geschlossen, jedoch der Kandidat mit Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgter Abschluss gemäß Ziffer 4.1. dieser AGB. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber einem Dritten die Daten des Kandidaten zugänglich gemacht hat und der Kandidat daraufhin im Betrieb des Dritten beschäftigt wird.

5. Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen und Nebenkosten werden nach gesonderter Vereinbarung erbracht und berechnet.

6. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

6.1. Die Vermittlungsprovision im Rahmen der Personalvermittlung wird fällig mit Abschluss des Vertrages zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses.

6.2. Die Kosten für gesonderte Leistungen werden mit ihrer Erbringung und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsvertrag oder sonstigem Beschäftigungsverhältnis fällig.

6.3. Rechnungen sind bei Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu begleichen.

6.4. Soweit der Kunde Kaufmann ist, gilt: Ab Fälligkeit ist der Rechnungsbetrag mit 5 % p. a. zu verzinsen gemäß §§ 352, 353 HGB. 30 Tage nach Rechnungsdatum erhöht sich der Zinssatz auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB.

7. Haftung

7.1. Im Rahmen der Personalvermittlung übernimmt ARBEIT UND MEHR keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Personalvermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.

7.2. ARBEIT UND MEHR übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten.

7.3. Eine Überprüfung der vom Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. So ist ARBEIT UND MEHR insbesondere nicht verpflichtet, Arbeitspapiere wie Zeugnisse etc. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder polizeiliche Führungszeugnisse einzuholen. Eigenschaften oder Qualifikationen des Kandidaten, die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben des Kandidaten sind keine Zusicherungen von Seiten ARBEIT UND MEHR.

7.4. ARBEIT UND MEHR haftet auch nicht für Schäden, die vermittelte Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen.

8. Vertragsdauer, Kündigung

8.1. Der Personalvermittlungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

8.2. Für bis zum Vertragsende vorgestellte Kandidaten bleibt der Provisionsanspruch von ARBEIT UND MEHR bestehen, wenn es innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreichem Nachweis zu einem Vertragsabschluss gemäß Ziffer 4 dieser AGB kommt.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz, Eigentumsrechte

9.1. Sämtliches ARBEIT UND MEHR überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden absolut vertraulich behandelt, ausschließlich zum Zweck der Personalvermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

9.2. Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Kandidaten, insbesondere Kandidatenprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den Kandidaten oder an den Auftragnehmer zurückgegeben werden.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber ARBEIT UND MEHR aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

11.2. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Personalvermittlungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

11.4. Ausschließlich aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.

ARBEIT UND MEHR GmbH

www.arbeit-und-mehr.de · mail@aum-hh.de

Hudtwalckerstraße 11 · 22299 Hamburg

Tel. 040 460 635-0 · Fax -199